

# Die aktuelle rechtliche Situation im Umgang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz: Neuerungen, Hintergründe und Herausforderungen

Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Offzialisierung und der provisorischen Einstellung nach Art. 55a StGB

VON PETER MÖSCH PAYOT

## 1. Die gesetzlichen Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz

Bis in die 1990er Jahre kam die Gewalt in Ehe und Partnerschaft bzw. die häusliche Gewalt in der Gesetzgebung überhaupt nicht vor. Noch 1985 lehnte es der Bundesrat zum Beispiel in seiner Botschaft zur Revision des Sexualstrafrechts trotz gegenteiligem Vorschlag der Expertenkommission ab, die Vergewaltigung in der Ehe auch nur schon auf Antrag hin für strafbar zu erklären. Es wurden Beweisschwierigkeiten befürchtet, auch wollte man die Ehegatten vor peinlichen, die Intimsphäre betreffenden Ermittlungen schützen. Zudem wollte man verhindern, dass die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Trennungs- und Scheidungsverfahren missbräuchlich in Gang gesetzt werden kann. Überdies sollten – intakte – Ehen nicht unnötigerweise belastet werden.<sup>1</sup> Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden dann aber die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung in der Ehe immerhin auf Antrag hin für strafbar erklärt.<sup>2</sup> Im Folgenden sollen wesentliche Gesetzesreformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt dargestellt werden.

### 1.1 Das Opferhilfegesetz: Beratung, Hilfe und Rechte im Strafverfahren

Mit dem Opferhilfegesetz (OHG) wurden 1993 Grundlagen zur finanziellen und praktischen Hilfe an Opfer mit physischer oder psychischer Beeinträchtigung durch Straftaten geschaffen. Dazu gehören auch die Opfer häuslicher Ge-

walt. Das OHG führte zu einer Institutionalisierung der zuvor privat entstandenen und teilweise auf Subventionsbasis finanzierten Opferschutzprojekte, namentlich Frauenhäuser und Beratungsstellen.<sup>3</sup> Es verbindet sozialstaatlich fundierte Instrumente der Beratung<sup>4</sup> und der subsidiären staatlichen Finanzhilfe für Opfer<sup>5</sup> mit der Erleichterung der Geltendmachung von Zivilansprüchen.<sup>6</sup> Ausserdem stärkt es die Rechtsstellung des Opfers im Strafprozess, räumt ihm Informationsrechte ein, schränkt zum Schutz des Opfers das rechtliche Gehör des Beschuldigten ein und setzt Rahmenbedingungen für die Strafuntersuchung und die Hauptverhandlung.<sup>7</sup>

Nach dem Jahr 2000 wurden die opferschutzbezogenen Beschränkungen des rechtlichen Gehörs, namentlich des Konfrontationsrechts, bei Sexualdelikten und Delikten gegen Kinder erweitert.<sup>8</sup> Bei Kindern als Opfer von Straftaten wurden zudem Rahmenbedingungen der Opfereinvernahme (Dauer, Geschlecht und Ausbildung des/der Befragenden) und der Strafuntersuchung (Einstellungsmöglichkeit aus Gründen des Kindeschutzes) aufgenommen, die von der Idee des individuellen Opferschutzes und der Verminderung der Gefahr der sekundären Viktimisierung getragen werden.<sup>9</sup>

Das Opferhilfegesetz wurde in den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende einer Totalrevision unterzogen, die allerdings keine Erweiterung der Opferrechte brachte, sondern unter Verweis auf die finanziellen Folgen Beschränkungen der staatlichen Entschädigungs- und Genugtungszahlungen vorsieht.<sup>10</sup>

Die verfahrensbezogenen Normen des Opferhilfegesetzes werden mit der Einführung einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung voraussichtlich im Jahre 2010 im Wesentlichen unverändert in diese aufgenommen.<sup>11</sup> Ein Ausbau der Opferrechte, etwa die Information des Opfers über wesentliche Haftentscheide,<sup>12</sup> ist damit nicht verbunden.

Die besondere Thematik der häuslichen Gewalt hat in den beiden grossen Reformen der neuen Strafprozessordnung und der Totalrevision des Opferhilfegesetzes keinerlei Niederschlag gefunden. Die konkreten und spezifischen Opferrechte wurden nicht ausgebaut, weder hinsichtlich der (sozial)staatlich motivierten Hilfe und Beratung für die Opfer, noch hinsichtlich der Verfahrensrechte. Vor dem Hintergrund der doch erheblichen öffentlichen Diskussion um den Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt ist dies – prima vista – erstaunlich.

### 1.2 Kantonale polizeirechtliche Reformen, insbesondere die Wegweisung

Entsprechend der Philosophie, dass dem (mutmasslichen) Täter konsequent Grenzen aufzuzeigen seien und er die Folgen häuslicher Gewalt tragen soll, wurden in kantonalen Polizeigesetzen oder Strafprozessordnungen<sup>13</sup> Bestimmungen aufgenommen, welche die Wegweisung aus der Wohnung für eine zeitlich beschränkte Zeit ermöglichen. Überdies wurden teilweise Grundlagen für polizeiliche Kontakt-, Betretungs- und Quartierverbote verankert. Zum Teil wurden die kantonalen Normen zudem

um Möglichkeiten der Präventivhaft oder der Ingewahrsamnahme des Störers angereichert und mit Informationspflichten der Polizei gegenüber Opferberatungsstellen/Interventionsstellen<sup>14</sup> oder/und Pflichtberatungselementen für Angeschuldigte<sup>15</sup> ergänzt.<sup>16</sup>

Die entsprechenden Reformen wurden pionierhaft für die Schweiz in den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden umgesetzt.<sup>17</sup> In allen anderen Kantonen folgten entsprechende Reformen.<sup>18</sup>

Der Anknüpfungspunkt für die polizeiliche Wegweisung ist meistens nicht genau definiert. Als Beispiel besagt das St.Galler Polizeigesetz, dass eine Person, die andere Personen «ernsthaft gefährdet», aus der Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung weggewiesen werden kann.<sup>19</sup> Dagegen knüpft das Polizeigesetz des Kantons Baselland die Wegweisung, ein Betretungs- oder Kontaktverbot etwas enger daran, dass eine Person eine andere innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung gefährdet oder ihr mit einer ernsthaften Gefährdung droht.<sup>20</sup> Am genauesten definiert in rechtlicher Hinsicht das Zürcher Gewaltschutzgesetz häusliche Gewalt als Bezugspunkt der polizeilichen Schutzmassnahmen: Häusliche Gewalt liegt im Sinne des Zürcher Gewaltschutzgesetzes vor, «wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen».<sup>21</sup> Nicht erfasst werden damit zum Beispiel verbale Streitigkeiten ohne Verletzungen der psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität.

Es fällt auf, dass der Anwendungsbereich der neuen polizeilichen Interventionen nicht unterscheidet zwischen Formen häuslicher Gewalt, die dem klassischen Typus der Gewalt zur Kontroll- und Machtausübung entsprechen, und solchen, die eher zum Typus der situativen tätlichen Auseinandersetzung gezählt werden können.<sup>22</sup> Die genaue Abgrenzung zwischen (blosser) Streitigkeit und häuslicher Gewalt bzw. Gefährdung im Sinne der Polizeigesetze ist in einem bestimmten Zwischenbereich schwierig und wird in der Praxis der Polizei überlassen, welche vor Ort eine Einschätzung vorzunehmen hat.<sup>23</sup> Das setzt

für diese schwierigen Einsätze Erfahrung und erhebliche Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten voraus, wie sie organisatorisch wohl am besten durch spezialisierte Einheiten gewährleistet werden könnte. (Vgl. den Artikel von Cornelia Kranich Schneider in diesem Heft.)

Als Vorbild für die polizeirechtlichen Reformen dienten insbesondere die entsprechenden Bestimmungen im österreichischen Gewaltschutzgesetz,<sup>24</sup> welche als Sofortmassnahme bei häuslicher Gewalt eine Wegweisung der gewaltausübenden Person mit Betretungsverbot vorsehen. In Österreich leitet die Polizei ihre Berichte über den Einsatz unmittelbar an eine Interventionsstelle weiter, der dann die Kontaktnahme mit dem Opfer zur Beratung und Unterstützung obliegt. Das österreichische Modell verknüpft also die Intervention beim mutmasslichen Täter mit einer automatischen proaktiven Unterstützung und Beratung des mutmasslichen Opfers. In ganz Österreich wurden dafür spezielle Beratungs- und Interventionsstellen geschaffen, was als grundlegende Erfolgsvoraussetzung des Konzepts betrachtet wird.<sup>25</sup>

In der Schweiz wurden die für den Opferschutz wesentlichen Begleitmassnahmen zu Wegweisung und Kontaktverboten in sehr unterschiedlichem Ausmass verwirklicht. In den meisten Kantonen fehlen die notwendigen Rechtsgrundlagen und interinstitutionellen Absprachen, um gemäss dem Österreicher Modell die Wegweisung mit der automatisierten Informationsweitergabe an die Interventions- und Beratungsstellen (und allenfalls die Vormundschaftsbehörde) und mit proaktiver Beratung der gefährdeten Person und des Opfers sowie der entsprechenden Nachsorge zu verknüpfen. Oft fehlt es bislang an den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Zürcher Gewaltschutzgesetz, das explizit die polizeilichen Schutzanordnungen mit proaktiver Täter- und Opferansprache verknüpft.<sup>26</sup> Einzelne kantonale Polizeigesetze sehen immerhin die automatische Information der zuständigen Beratungsstellen vor.<sup>27</sup>

### 1.3 Neue zivilrechtliche Interventionen als Anknüpfung an die polizeirechtliche Wegweisung

Die skizzierte polizeiliche Wegweisung kann nur für eine relative kurze Frist angeordnet werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip<sup>28</sup> verlangt, dass die Wegweisung bzw. das Annäherungs-, Kontakt- oder Aufenthaltsverbot schon gesetzlich auf die Dauer beschränkt wird, in der noch von einer unmittelbaren Störung und Gefährdung ausgegangen werden muss. In den Kantonen wurden die Massnahmen deshalb durchgehend auf sieben, zehn, zwölf oder vierzehn Tage beschränkt, wobei teilweise eine richterliche Verlängerung möglich ist.<sup>29</sup> Der Bedarf an Schutz des Opfers häuslicher Gewalt kann aber ungleich grösser sein, als (bestenfalls) für einige Tage zur Ruhe zu kommen.

Im österreichischen Gewaltschutzgesetz ist daher die polizeiliche Interventionsebene ergänzt um eine zivilrechtliche auf den Persönlichkeitsschutz bezogene Ebene, die eine längerfristige Wegweisung ermöglicht bzw. die Anordnung lang dauernder Kontakt- und Annäherungsverbote erlaubt. Der proaktiven Beratung des Opfers durch die Interventionsstellen kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Sie soll das Opfer während der Dauer der polizeilichen Wegweisung darin unterstützen, selber und frei zu entscheiden, ob bei einem Familiengericht über den Weg einer einstweiligen Verfügung eine längerfristige Wegweisung (für die Dauer des Verfahrens bzw. bis zu drei Monaten) beantragt werden soll, die dann im zivilprozessualen Verfahren bestätigt und verlängert werden kann.<sup>30</sup>

Dieses Konzept der zivilrechtlichen Intervention lag der parlamentarischen Initiative der Berner Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot (SP)<sup>31</sup> aus dem Jahre 2000 zu Grunde, die im Sommer 2007 zu einer Ergänzung der Persönlichkeitsschutznormen (Art. 28b ZGB) geführt hat.<sup>32</sup>

Zwar konnte schon zuvor im Rahmen der Eheschutzbestimmungen die alleinige Zuteilung der Wohnung verlangt werden. Nach Ansicht der meisten Gerichte bot der Eheschutz jedoch keine Möglichkeit, weitergehende Verfügungen wie ein Annäherungs-, Kontakt- oder Quartierverbot zu erwirken, und betraf im Übrigen nur Ehegatten.<sup>33</sup>

Die neue zivilrechtliche Norm sieht vor, dass zum Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen dem Ver-

letzter Annäherungs-, Kontakt- und Aufenthaltverbote auferlegt werden können (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB). Wenn die klagende Person mit der verletzten Person in einer Wohnung zusammenlebt, kann auch eine Wohnungswegweisung verlangt werden (Art. 28b Abs. 2 ZGB). Die Normen werden ausdrücklich auch für den Bereich des Ehe-schutzes für anwendbar erklärt (Art. 172 Abs. 3 zweiter Satz ZGB).<sup>34</sup> Verworfen wurde die Forderung, im Rahmen der zivilrechtlichen Normen explizit die Kantone zu verpflichten, Kriseninterventionsstellen gegen häusliche Gewalt zu schaffen, die das jeweilige Vorgehen koordinieren und den betroffenen Opfern und Tätern Beratung vermitteln.<sup>35</sup>

Auch die explizite Verankerung eines einfachen, raschen und kostenlosen zivilprozessualen Verfahrens fand keine Mehrheit.<sup>36</sup> Mit der Ablehnung dieser Forderungen hat der Schweizer Gesetzgeber auf wesentliche Elemente des österreichischen Modells verzichtet,<sup>37</sup> was dazu führen dürfte, dass der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz von den Opfern aus finanziellen und prozessualen Gründen nur beschränkt in Anspruch genommen werden kann. Die bestehenden kantonalen Opferberatungsstellen und Hilfseinrichtungen kämpfen vielerorts nach wie vor mit erheblichen finanziellen Problemen<sup>38</sup> und erhalten bislang im Zusammenhang mit der Verstärkung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt nur vereinzelt neue Ressourcen. Die rechtliche und damit finanzielle Basis der Beratungs- und Schutzinstrumente, insbesondere auch der 17 bestehenden Frauenhäuser, bleibt damit schwach, ungesichert und je nach Region hinsichtlich Ressourcen und Auftrag uneinheitlich.<sup>39</sup> (Vgl. den Beitrag von Gabriela Chu in diesem Heft.)

Es ist bislang noch nicht klar, ob und inwieweit die polizeilichen und die neuen zivilrechtlichen Normen zum besseren Schutz und zur Prävention vor häuslicher Gewalt beitragen.

#### 1.4 Schutz vor häuslicher Gewalt durch Beschränkungen der Verfügbarkeit von Waffen? Die Revision der Waffengesetzgebung im Lichte der Bekämpfung häuslicher Gewalt

In jüngster Zeit wird die Frage der Prävention häuslicher Gewalt auch im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Waffen diskutiert: Internationale Studien legen nahe, dass durch eine Beschränkung des Zugangs zu Waffen die

Tötungsdelikte im häuslichen Bereich (und die Suizidrate) reduziert werden könnten.<sup>40</sup> Vor dem Hintergrund tragischer Einzelereignisse wurde 2006 und 2007 im Rahmen der Revision des Waffengesetzes auf politischer Ebene darum gerungen, die Bewilligungsvoraussetzungen und die Registrierung von Erwerb und Besitz von Waffen zu verschärfen.<sup>41</sup> Während eine Beschränkung der Abgabe von militärischer Taschenmunition nach Hause bereits beschlossen wurde, ist für die Forderung, dass Armeewaffen nicht mehr privat aufbewahrt werden, eine Volksinitiative lanciert worden, für die derzeit Unterschriften gesammelt werden.<sup>42</sup>

### 2. Die Offzialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und weitere strafrechtliche Spuren im Umgang mit häuslicher Gewalt

#### 2.1 Die Offzialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Parallel zur Reform des Strafrechts wurden wie erwähnt neue polizei- und zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt geschaffen. Die Fokussierung auf Hilfe und Beratung für die Opfer hat einer stärkeren – eher täterbezogenen – Intervention Platz gemacht. In diesem Kontext steht auch die Ende der 1990 Jahre lancierte Offzialisierung von Delikten, die typischerweise mit häuslicher Gewalt im Zusammenhang stehen.

Ausgangspunkt waren zwei parlamentarische Initiativen der damaligen Basler Nationalrätin Margrith von Felten (SP) aus dem Jahre 1996: Sie verlangte die Offzialisierung einiger damals als Antragsdelikte ausgestalteter Tatbestände. Konkret verlangte sie mit der ersten Initiative, dass für die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) das Antragsersfordernis aufgehoben wird, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt.<sup>43</sup> Die zweite Initiative verlangte, dass das bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) vorgesehene spezifische Antragsersfordernis für den Fall, dass der Täter der Ehegatte des Opfers ist und mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt, aufgehoben wird.<sup>44</sup> Der von der Rechtskommission des Nationalrates daraufhin erarbeitete Gesetzesentwurf ging zum Teil über die parlamentarische Initiative hinaus und sah die Offzialisierung sämtlicher im

sozialen Nahraum begangenen Gewalt-handlungen vor, dafür nahm er die Offzialisierung durch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung teilweise wieder zurück.<sup>45</sup> In der Vernehmlassung waren insbesondere die Offzialisierung der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) kaum bestritten,<sup>46</sup> und der Bundesrat äusserte sich ebenfalls positiv.<sup>47</sup>

Die Gesetzesrevision war primär geprägt von symbolischen Motiven: Die Offzialisierung sollte ein klares Signal sein, dass häusliche Gewalt nicht als reine Privatsache betrachtet wird. Gleichzeitig sollte der Druck vermindert werden, unter dem Opfer stehen, wenn sie entscheiden müssen, ob ein Strafantrag gestellt bzw. aufrechterhalten wird.<sup>48</sup> Die Gefahr einer solchen besonderen Drucksituation besteht vor allem in Fällen, in denen die Gewalt Ausdruck systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens seitens des Täters gegenüber dem Opfer ist.<sup>49</sup>

Konkret hat die Revision folgende Änderungen gebracht:

1. Die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) wurden auch innerhalb der Ehe und der Partnerschaft zu unbeschränkten Offzialisdelikten.

2. Für die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), die Drohung (Art. 180 StGB) und die wiederholte Tötlichkeit (Art. 126 StGB) ist neu die Strafverfolgung von Amtes wegen für die Tatbegehung innerhalb der Ehe und bis ein Jahr nach der Scheidung vorgesehen.

3. Art. 55a StGB statuiert für die letztgenannten Delikte die Möglichkeit einer (provisorischen) Einstellung. Die zuständige Behörde der Strafrechtspflege kann also (muss aber nicht!) das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer einer einfachen Körperverletzung, einer Drohung oder einer Nötigung oder von wiederholten Tötlichkeiten dies verlangt oder einem entsprechenden Antrag der Behörde zustimmt. Das Opfer kann seine Zustimmung aber innert sechs Monaten mündlich oder schriftlich widerrufen und damit die Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken; andernfalls verfügt die zuständige Behörde nach sechs Monaten zwingend die definitive Einstellung des Verfahrens.

Vor allem die strukturell neue Möglichkeit der provisorischen Einstellung in Art. 55a StGB führt in der Praxis zu einigen Schwierigkeiten und wirft rechtsdogmatische Fragen auf. Einige

Aspekte sollen hier etwas genauer betrachtet werden.

### 2.1.1 Verzicht und Aufhebung der provisorischen Einstellung gegen den Willen des Opfers?

Es stellt sich die Frage, wie weit das Ermessen der Strafverfolgungsbehörden geht, das Verfahren trotz Antrag des Opfers nicht einzustellen bzw. auch ohne dessen Widerruf der provisorischen Einstellung wieder aufzunehmen: Gemäss einem Bundesgerichtsurteil kann die Strafverfolgungsbehörde – bei Antrag des Opfers auf provisorische Einstellung – darauf nur dann verzichten, wenn der Einstellungswunsch des Opfers nicht auf freiem Willen zu basieren scheint. Die Fortführung des Verfahrens gegen den Willen des Opfers ist begründungspflichtig.<sup>50</sup>

Schon vom Wortlaut von Art. 55a StGB her ist weiter klar, dass in Fällen, wo die provisorische Einstellung erfolgt ist, nur bei ausdrücklicher Willensbekundung des Opfers das Verfahren wieder aufgenommen wird. Ansonsten ist es nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zwingend einzustellen, selbst bei neuerlicher Gewalttätigkeit.

Rechtspolitisch ist fraglich, ob es richtig ist, von objektivierenden Bedingungen für die provisorische bzw. die definitive Einstellung abzusehen. In der parlamentarischen Debatte zur Reform wurden entsprechende Vorschläge abgelehnt.<sup>51</sup> So ist es also bei geltender Gesetzeslage nicht möglich, die provisorische Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig zu machen, ob der (mutmassliche) Täter Schritte unternommen hat, um sein Verhalten zu ändern. Auch ein ähnlicher Vorschlag einer Kommissionminderheit im Ständerat hat keine Mehrheit gefunden.<sup>52</sup>

### 2.1.2 Kann die Officialisierung mit provisorischer Einstellung die Situation des Opfers verbessern?

In der Lehre wird teilweise kritisiert, dass mit der Ausgestaltung der Einstellungsnorm das angestrebte Ziel, das Opfer in der bei häuslicher Gewalt typischen Druck- und Unterdrückungssituation zu entlasten, nicht erreicht wird.

Die provisorische Verfahrenseinstellung, die vom Opfer widerrufen werden kann, ist ein heikles Instrument: Gerade in Fällen häuslicher Gewalt, die von systematischer Unterdrückung geprägt sind, besteht nämlich die Gefahr, dass der Täter während der «Probezeit» von

sechs Monaten nach der provisorischen Einstellung den Druck auf das Opfer erhöht, um einen Widerruf zu vermeiden. Die im Gesetzgebungsverfahren als «Probezeit»<sup>53</sup> bezeichnete Wartefrist bis zu einer definitiven Einstellung könnte also für das Opfer eine gefährvolle Zeit sein.<sup>54</sup>

Allerdings ist in vielen Fällen fraglich, ob das Ziel der Entlastung des Opfers – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Norm – mit einer Officialisierung erreichbar ist.<sup>55</sup> Die Drucksituation für das Opfer besteht oft schon deshalb, weil es in vielen Fällen wesentlich von den Zeugenaussagen des Opfers abhängt, ob eine Verurteilung zu Stande kommt bzw. ob das Verfahren vorzeitig einzustellen ist. Insoweit ändert die Officialisierung nichts an der Drucksituation für das Opfer und der Gefahr der weiteren Druckausübung durch den Täter. Dazu kommen weitere Motive, die das Opfer bei der Frage der Anzeige bzw. des Einstellungsbegehrens in ein Dilemma führen: so die Angst vor der Sekundärviktimsierung im Strafverfahren, die Ungewissheit über die wirtschaftlichen, sozialen und emotionalen Konsequenzen einer strafrechtlichen Verfolgung für die Familie oder das fehlende Vertrauen in die Polizei und die Strafjustiz. Bei Migrantinnen und Migranten kann die Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen dazu kommen (vgl. den Beitrag von Sylvie Durrer und Magaly Hanselmann in diesem Heft). All dies kann Opfer davon abhalten, das Strafverfahren anzustreben bzw. dabei mitzuwirken, unabhängig von der Officialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.<sup>56</sup>

### 2.1.3 Soll die Möglichkeit der provisorischen Einstellung bei häuslicher Gewalt abgeschafft werden?

Es ist zu beachten, dass die für ein Strafverfahren primär relevanten einzelnen Delikte Ausdruck verschiedener Formen und Dynamiken von häuslichen Gewaltbeziehungen sein können. Das wurde hinsichtlich der Officialisierungsnormen insoweit berücksichtigt, als die Räte es für legitim hielten, dass die Intervention beendet werden kann, wenn sie «dem Interesse des aufgeklärten, sich frei entscheidenden Opfers zuwiderläuft».<sup>57</sup> Es wurde davon ausgegangen, dass es Opfer geben kann, die aus guten Gründen und frei von jeder Beeinflussung nicht an der Bestrafung des Täters interessiert sind. Als Beispiel wurde ei-

ne einmalige Entgleisung eines einsichtigen Täters genannt oder der Fall, dass Täter und Opfer sich gemeinsam auf eine dauerhafte Lösung ihres Konflikts verständigt haben.<sup>58</sup>

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die (provisorische) Einstellung, anstatt an den Willen des Opfers, nicht an objektive Kriterien wie eine Verhaltensänderung des Täters bzw. Schritte dazu geknüpft werden sollte. Nach dem Vorbild von Art. 194 Abs. 2 StGB könnte die provisorische Einstellung, unabhängig vom Willen des Opfers, zum Beispiel vom Besuch eines Lernprogrammes abhängig gemacht werden. Wie bei Art. 194 Abs. 2 StGB könnte die Nichtbeachtung der Auflage zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen. Mit Blick auf die Bedeutung der Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt könnte die definitive Einstellung an die Bedingung geknüpft werden, dass das Lernprogramm erfolgreich absolviert wurde und keine neuen einschlägigen Delikte aktenkundig sind. Es ist zu diskutieren, ob dies auf einen Teil der Fälle häuslicher Gewalt, (namentlich wiederholte, schwere Formen, die auf die Form der systematischen Gewalt schliessen lassen) beschränkt werden sollte.<sup>59</sup>

Bevor solche und ähnliche Reformen des strafrechtlichen Umgangs mit häuslicher Gewalt in Angriff genommen werden, sollten die Folgen von Art. 55a StGB systematisch und umfassend evaluiert werden. Bislang liegt nur eine Erhebung für die Verfahren bei 265 Anzeigen im Kanton Bern vor. Sie zeigt, dass ein relativ grosser Teil der Verfahren definitiv eingestellt wird (95 von 179 abgeschlossenen Verfahren) und dass die provisorische Einstellung nur äusserst selten widerrufen wird. Die Analyse weist auch darauf hin, dass Opfer von Gerichten oder AnwältInnen offenbar zum Teil dazu gedrängt werden, die Verfahrenseinstellung zu beantragen.<sup>60</sup> Es bleibt aber offen, inwieweit die relativ grosse Zahl der Einstellungen mit der strengen Praxis des Bundesgerichts zur provisorischen Einstellung begründet werden kann. Welche Rolle die Druck- und Unterdrückungssituation sowie fehlende Informationen des Opfers spielen oder ob dessen selbstbestimmte Überlegungen oder auch die Einschätzung (des Opfers, seiner BeraterInnen oder seiner Rechtsvertretung), dass das Strafverfahren für das Opfer keine Vorteile oder gar Nachteile bringe, dafür verantwortlich sind, wissen wir noch nicht.

## 2.2 Zurücknahme von Strafrecht im Rahmen der Wiedergutmachung?

Im benachbarten deutschsprachigen Ausland und in lateinischen Staaten werden seit ca. 25 Jahren Formen der aussergerichtlichen, entformalisierten Fallerledigung mittels Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation angewendet.<sup>61</sup> Bisher fand die Wiedergutmachungsidee zwar nur zaghaft Eingang ins Schweizerische Recht,<sup>62</sup> mit dem neuen Allgemeinen Teil des Erwachsenenstrafrechts wurde aber der Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung aufgenommen (Art. 53 StGB). Die zuständige Behörde soll von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen können, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen. Das ist allerdings nur möglich bei Delikten, für die auch die bedingte Strafe in Frage kommt. Das Interesse der Öffentlichkeit und des/der Geschädigten an der Strafverfolgung muss zudem gering sein. Inwieweit ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht bzw. bestehen kann, wenn das Opfer aus freien Stücken nach einer Wiedergutmachung auf eine weitere Strafverfolgung verzichten möchte, ist derzeit offen. Daran zeigt sich einmal mehr, dass der Zielkonflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem öffentlichen Strafinteresse des Staates weitgehend ungeklärt ist. Die Frage muss wohl mit Blick auf den präventiven und opferschutzbezogenen Zweck der strafrechtlichen Normen je nach Täter-Opferkonstellation differenziert beantwortet werden.

## 3. Fazit

Die Diskussion um häusliche Gewalt hat zu einer Vielzahl von gesetzlichen Reformen geführt. Dabei waren zunächst primär sozialstaatlich motivierte Verbesserungen des Opferschutzes im Zentrum; im Verlaufe der letzten Jahre stand der Ausbau der Intervention (polizeiliche und zivilrechtliche Wegweisung) und der Repression (Offizialisierung) im Vordergrund, während den Anliegen von Beratung und Unterstützung nur beschränkt Gehör geschenkt wurde.

Es ist angezeigt, die verschiedenen Gesetzesreformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einer umfassenden Evaluation hinsichtlich der Ziele des Gesetzgebers zu unterziehen. Dabei soll-

ten nicht nur die strafrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet, sondern der Gesamtkomplex der gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen in den Blick genommen werden. Mit der qualitativen Befragung von betroffenen Opfern, Angeschuldigten, Beratungsstellen und den rechtsanwendenden Behörden sollten Informationen darüber gewonnen werden, wie die Situation für die Betroffenen von häuslicher Gewalt unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aussieht. Dabei sind so weit möglich die Unterschiede zwischen den kantonalen Systemen zu berücksichtigen. Genau dies ist in einem gemeinsamen Forschungsprojekt der Hochschule Luzern und der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung geplant.

Nötig ist überdies eine vertiefte rechtspolitische Auseinandersetzung darüber, welche Rolle dem Strafrecht neben dem zivilrechtlichen und dem polizeirechtlichen Gewaltschutz zukommt bzw. zukommen soll und kann.<sup>63</sup> Zwar hat das Strafrecht eine erhebliche symbolische Bedeutung. Es ist aber fraglich, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit dem Strafprozess oft verbundenen Belastungen für die Betroffenen, insbesondere auch die Opfer, damit gerechtfertigt werden können. Das gilt um so mehr, als strafprozessuale und strafrechtliche Interventionen sich nur sehr beschränkt als Kriseninterventionsinstrumente eignen.<sup>64</sup> Insgesamt harrt die Frage nach dem Verhältnis von Opferhilfe, Opferschutz und Strafrecht nach wie vor einer genaueren Auseinandersetzung.<sup>65</sup>

Mit Blick auf die neuen Möglichkeiten der polizei- und zivilrechtlichen Interventionen stellt sich überdies die meines Erachtens zentrale Frage, wie diese ausgestaltet und durch Begleitmassnahmen flankiert sein müssen, um ihren Zielen des Schutzes vor weiterer Gewalt und der Prävention Genüge zu tun.<sup>66</sup>

## Bibliografie

- Baumgartner-Wüthrich Barbara (2006). Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern.
- Büchler Andrea (1998), Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Diss., Basel/Genf/München.
- Büchler Andrea (2000), Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften: Rechtstatsachen – Rechtsvergleich – Rechtsanalyse, FamPra.ch 4/2000, Basel/Genf/München.
- Dearing Albin / Haller Birgitt (Hrsg.) (2000), Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 163, Wien.
- Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (2008), Gegen häusliche Gewalt – Stand der Gesetzgebung per 18.07.2008, <http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00094/index.html?lang=de> (eingesehen am 11.08.2008).
- Frei Peter (2004), Wegweisung und Rückkehrverbot nach st. gallischem Polizeigesetz, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 5/2004, 547 ff.
- Häfelin Ulrich / Müller Georg / Uhlmann Felix (2006), Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf.
- Johnson Michael P. (2001), Conflict and control: symmetry and asymmetry in domestic violence, in: Both A. / Crouter A. C. / Clements M. (Hrsg.), Couples in conflict, Mahwah, 95 ff.
- Johnson Michael P. (2005), Domestic violence: It's not about gender, or is it? in: Journal of Marriage and Family 67 (Dezember 2005), 1125 ff.
- Killias Martin (2002), Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern.
- Kranich Schneider Cornelia / Vontobel-Lareida Eva (2008), Das neue Zürcher Gewaltschutzgesetz, FamPra.ch 1/2008, Basel/Genf/München.
- Kunz Karl-Ludwig (2002), Opferschutz und Verteidigungsrechte in: Forum Strafverteidigung, Sonderbeilage zu plädoyer 5/2002, 2 ff.
- Kunz Karl-Ludwig (2004), Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik, in: Sociology of Crime and Law Enforcement, Sociology in Switzerland, November 2004; [http://socio.ch/cr/t\\_kunz1.htm](http://socio.ch/cr/t_kunz1.htm) (eingesehen am 12.08.2008).
- Mösch Peter / Solèr Maria (2003), Offizialisierung von Gewaltdelikten im sozialen Nahraum, Sozial Aktuell Nr. 13 Juli/August 2003.
- Mösch Payot Peter (2007), Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz, Luzern.
- Riedo Christoph (2004), Delikte im sozialen Nahraum. Bemerkungen zur Revision betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Part-

nerschaft vom 3. Oktober 2003, Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) Bd. 122/2004, 268 ff.

Rössner Dieter (1997), Konstruktive Tatbewältigung durch integrierende Sanktionen, in: Caritas Schweiz (Hrsg.), Wiedergutmachung und Aussöhnung: Erfahrungen mit der Opferhilfe und dem Täter-Opfer-Ausgleich, Luzern 1997, 38 ff.

Rufino Ariane (2000), Grundlagen und Möglichkeiten von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, in: Frauenfragen 2/2000.

Schwander Marianne (2006), Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann Fachstelle gegen Gewalt, Bern, <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de> (eingesehen am 11. 8. 2008).

Theerkorn Gerd (1995), Gewalt im sozialen Nahraum. Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer «Beratungsaufgabe» als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO, Diss., Passau.

Wyss Eva (2005), Gegen häusliche Gewalt - Evaluation. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhodens: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung, Bericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de> (eingesehen am 12.08.2008).

Wyss Eva (2006), Wenn Frauen gewalttätig werden: Fakten contra Mythen. Vierter Gewaltbericht der Kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Bern.

Zehntner Dominik (2004), Sparwut der Experten auf Kosten der Opfer, plädoyer 5/04, 23 ff.

10 OHG 2007, BBl 2007 2299 ff.; kritisch Zehntner 2004, 23 ff.

11 Vgl. übersichtsartig Art. 117 nStPO (Der Termin der Inkraftsetzung der neuen Eidgenössischen StPO steht bei Abschluss des Manuskripts noch nicht fest).

12 Vgl. dazu Kunz 2002, 4 f.

13 Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Einführung einer Schweizerischen Strafprozessordnung ist zu beachten, dass die Zuständigkeit hinsichtlich strafprozessualen Massnahmen ändert: Kantone, welche die Interventionsmassnahmen gegen häusliche Gewalt in ihre Strafprozessordnung aufgenommen haben (LU, OW, NE), müssen diese ins kantonale Polizeirecht überführen.

14 Vgl. Art. 50 Abs. 3 Polizeigesetz des Kantons Bern (BSG BE 551.1).

15 Z. B. Art. 89quater Abs. 1 Strafprozessordnung des Kantons Luzern (SRL LU 305); siehe zur Beratungsaufgabe generell Theerkorn 1995, passim.

16 Übersicht über die kantonrechtlichen Rechtsgrundlagen über Eidg. Büro für Gleichstellung 2008. Eine vertiefende Übersicht über die kantonrechtlichen Polizeirechtsreformen bei Schwander 2006, passim.

17 Siehe dazu Frei 2004, 547 ff.; Wyss 2005, S. 6 ff.

18 Eidg. Büro für Gleichstellung 2008, passim.

19 Art. 43 des Polizeigesetzes des Kantons St. Gallen (SGS SG 451.1).

20 § 26a Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Baselland (SGS BL 700).

21 § 2 Abs. 1 lit. a Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich (LS ZH 351).

22 Zu dieser Unterscheidung vgl. Mösch Payot 2007, 20 f.; Wyss 2006, 11 ff.; Johnson 2005, 1125 ff.; Johnson 2001, 95 ff.

23 Ebenso Kranich Schneiter / Vontobel-Lareida 2008, 94.

24 Siehe dazu ausführlich Dearing / Haller 2000, passim.

25 Dearing/Haller 2000, 159.

26 Dazu eingehend Kranich Schneiter / Vontobel-Lareida 2008, 90 ff.

27 Zum Beispiel § 26b Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Kantons Baselland (SGS BL 700); siehe auch den Beitrag von Ariane Rufino in diesem Heft.

28 Siehe dazu grundlegend Häfelin/Müller/Uhlmann 2006, 529 ff.

29 Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann 2008, passim.

30 Dearing/Haller 2000, 46 ff.

31 Parl. Initiative Vermot-Mangold, 00.419.

[http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch\\_id=20000419](http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20000419)

32 BBl 2006, 5745 ff.

33 Bericht Rechtskommission NR zivilrechtliche Interventionen, BBl 2005 6874 ff.

34 BBl 2006, 5745 f.

35 BBl 2005, 6900 f.; Amtl. Bull. NR 2005, 1962 ff.; Amtl. Bull. StR 2006, 257 ff.

36 BBl 2005 6899; Amtl. Bull. NR 2005, 1958 ff.; Amtl. Bull. StR 2006, 257 ff.

37 Möglich ist aber grundsätzlich, dass die kantonalen Normen diese Defizite beheben, was am ehesten in Zürich mit dem Gewaltschutzgesetz (LS ZH 351) der Fall sein dürfte.

38 Vgl. dazu kritisch Zehntner 2004, 23 ff.

39 NGO-Schattenbericht CEDAW 2008, 12 ff. [www.postbeijing.ch/cms/upload/pdf/Cedaw-Schattenbericht-2008.pdf](http://www.postbeijing.ch/cms/upload/pdf/Cedaw-Schattenbericht-2008.pdf)

40 Siehe dazu Killias 2002, 324 ff.

41 Zur (vorläufig) abgeschlossenen Revision des Waffengesetzes vgl. zusammenfassend <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/do-dossiers-az/Seiten/do-waffengesetz-zusammenfassungen.aspx> (eingesehen am 11. 8. 2008)

42 Zum Stand der Diskussion um die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse im Zusammenhang mit Ordnanzwaffen und Taschenmunition:

<http://www.parlament.ch/D/dokumentation/d-o-dossiers-az/do-munition/Seiten/do-munition-zeughaus.aspx> (eingesehen am 10. 8. 2008); siehe zur Volksinitiative «Schutz vor Waffengewalt» <http://www.schutz-vor-waffengewalt.ch> (eingesehen am 12. 8. 2008.)

43 [www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=19960464](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=19960464)

44 [www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=19960465](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=19960465)

45 BBl 2003 1911.

46 Dagegen sprachen sich nur die Kantone AI, JU und OW aus, ferner in grundsätzlicher Weise die SVP.

47 BBl 2003 1937 ff.

48 BBl 2003 1912, 1920; vertiefend Mösch Payot 2007, 43 ff.

49 Vgl. zu häuslicher Gewalt als Ausdruck einer Macht- und Unterdrückungsdynamik anschaulich Büchler 1998, 13 ff.; siehe zum Forschungsstand zu häuslicher Gewalt überblickartig Mösch Payot 2007, 19 ff.; Wyss 2006, 11 ff.

50 BGE 6S 454/2004 vom 21. März 2006.

51 BBl 2003 1926.

52 Amtl. Bull. StR 2003 855 f.

53 BBl 2003 1927.

54 Vertiefend Mösch Payot 2007, 43 ff.; siehe auch Mösch Peter / Solèr Maria (2003), 9 f.

55 Ähnlich Riedo (2004), 268 ff.

56 Mösch Payot 2007, 46 ff.

57 BBl 2003 1940.

58 BBl 2003 1940.

59 Vgl. dazu Mösch Payot 2007, 20 f.; Wyss 2006, 11 ff.; Johnson 2005, 1125 ff.; Johnson 2001, 95 ff.

60 Baumgartner-Wüthrich Barbara 2006, 20 ff.

61 Vgl. Rössner 1997, 38 ff.

## Anmerkungen

1 BBl 1985 II 1009 ff.

2 AS 1989, 2449 ff.

3 Siehe insb. Art. 3 OHG 1991 (in Kraft bis 31. 12. 2008); Art. 13 und 14 OHG 2007 (in Kraft ab 1. 1. 2009).

4 Art. 3 und 4 OHG 1991 (in Kraft bis 31. 12. 2008); Art. 9–16 OHG 2007 (in Kraft ab 1. 1. 2009).

5 Art. 11–17 OHG 1991 (in Kraft bis 31. 12. 2008); Art. 19–30 OHG 2007 (in Kraft ab 1. 1. 2009).

6 Vgl. insb. Art. 8 und 9 OHG 1991 (in Kraft bis 31. 12. 2008), Art. 37 Abs. 1 lit. a und Art. 38 OHG 2007 (in Kraft ab 1. 1. 2009).

7 Vgl. Art. 5, 6, 7, 10 und 10a–d OHG 1991 (in Kraft bis 31. 12. 2008); Art. 34–44 OHG 2007 (in Kraft ab 1. 1. 2009).

8 Art. 5 Abs. 4 OHG, Art. 10b OHG.

9 Art. 10c und d OHG.

62 Siehe immerhin den mit der Einführung des OHG in das StGB aufgenommene Art. 37 Ziff. 1 Satz 2 StGB.

63 Dazu ausführlich Mösch Payot 2007, 125 ff.

64 Ähnlich Büchler 1998, 143 ff.

65 Dazu Mösch Payot 2007, 88 ff.; Kunz 2004, passim.

66 Ähnlich schon Büchler 2000, 586 f.

**Peter Mösch Payot, Mlaw, LL.M. (crim.) (1970) ist als Dozent und Projektleiter für Sozial- und Strafrecht an der Hochschule Luzern in Lehre, Weiterbildung und Forschung tätig. Er war zuvor unter anderem Co-Projektleiter des Basler Interventionsprojektes Halt-Gewalt und Strafrichter. Er ist Autor des Buches «Der Kampf gegen häusliche Gewalt zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe». Kontakt: pmoesch@hslu.ch.**

### Häusliche Gewalt: Interventions- und Netzwerkompetenzen stärken!

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU-SA) und das Institut Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bieten neue Angebote an für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Im Zentrum stehen drei Schlüsselemente: Interdisziplinarität und interinstitutionelle Zusammenarbeit, Interventionskompetenzen und Netzwerkompetenzen.

Geplant ist Folgendes:

■ **Fachtagung im Herbst 2009 in Luzern** (gemeinsam mit der Bildungsstelle Häusliche Gewalt Luzern), welche eine Standortbestimmung und einen Blick auf aktuelle Fragen und neue Ansätze der Täter- und Opferarbeit bietet. Weitere Informationen unter:

<http://www.hslu.ch/sozialearbeit/s-veranstaltungen.html>

■ Ein **CAS** (Certificate of Advanced Studies) **Interventions- und Netzwerkompetenzen häusliche Gewalt** ab Herbst 2009, der auf folgenden Grundlagen aufbaut:

- Differenziertes Bild der häuslichen Gewalt wird vermittelt,
- Perspektiven der Opfer- und der Täterarbeit werden verknüpft,
- Phasen der unmittelbaren Intervention, der Beratung und der Nachsorge werden beleuchtet,
- Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird berücksichtigt,
- Aufträge der Prävention, der Verhinderung und der Folgenminderung von häuslicher Gewalt werden einbezogen.

Weitere Informationen unter

<http://weiterbildung.hslu.ch> und bei [peter.moesch@hslu.ch](mailto:peter.moesch@hslu.ch)